

Gebührensatzung

**für die öffentliche Abfallentsorgung des
Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof
vom 6.12.2021**

**in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung vom 11.02.2026 mit
Inkrafttreten am 1.1.2026**

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof (AZV) erlässt aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG, § 8 der Satzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof und § 15 der Abfallsatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof folgende

Satzung

§ 1

Gebührenerhebung

Der AZV erhebt für die Benutzung der Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 15 der Abfallsatzung des AZV (Abfallentsorgungseinrichtungen) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen benutzt. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind Abfallerzeuger und Anlieferer Benutzer, bei der Abholung der Abfälle durch den AZV am Anfallsort der Abfallerzeuger. Die Abfallentsorgungseinrichtungen benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte und abgelagerte Abfälle (u.a. wilde Müllablagerungen, absichtliche Fehlwürfe) der AZV entsorgt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen werden die Abfälle nach dem Gewicht erfasst, es sei denn, dass die Gebühr nach dem Volumen festgesetzt wird. In den Fällen, dass die Wiegeeinrichtung einer Abfallentsorgungseinrichtung ausfällt, wird das tatsächliche Gewicht vom Betriebspersonal geschätzt. In den Fällen, in denen das Volumen nicht gemessen werden kann, wird das tatsächliche Volumen vom Betriebspersonal geschätzt. Im Falle der Abholung der Abfälle durch den AZV am Anfallsort wird die Gewichts- bzw. Volumenerfassung einzeln vor Ort festgelegt.
- (2) Für die Selbstanlieferung von Abfällen beim AZV und die Entsorgung von temporär zusätzlich anfallenden Abfällen z.B. durch Unwetterereignisse (Hochwasser, Starkregen, etc.) können auch pauschale Entsorgungsentgelte erhoben werden.

- (3) Für die Anlieferung von brennbaren Abfällen zum Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS) oder zur Ostbayerischen Verwertungs- und Energieerzeugungsgesellschaft mbH (OVEG) gilt die ZMS-Gebührensatzung und die OVEG-Entgeltliste in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen beträgt für

a) asbesthaltige Materialien	200,00 €/t
b) brennbare Abfälle – mit Asbest kontaminiert	230,00 €/t
c) asbesthaltige Abfälle – Annahme mit erhöhtem Aufwand	290,00 €/t
d) KMF-Abfälle (künstliche Mineralfasern, die für eine Verpressung geeignet sind)	630,00 €/t
e) Bauschutt bis DKI zur Beseitigung	145,00 €/t
f) Bauschutt DK II zur Beseitigung	155,00 €/t
g) Erdaushub bis DKI zur Beseitigung	145,00 €/t
h) Erdaushub DK II zur Beseitigung	155,00 €/t
i) Brandschutt (nur mit Einzelfallzustimmung)	230,00 €/t
j) KMF-Deckenplatten (OWA-, Akkustikplatten etc.)	1200,00 €/t
k) Asbesthaltige Rohre und Profile	270,00 €/t.

- (2) Die Abrechnung erfolgt jeweils nach dem Gebührenmaßstab im Sinne von § 3. Pro Anlieferung nach Abs. 1 beträgt die Mindestgebühr 15,00 € bei einer Gebühr kleiner oder gleich 200,00 €/t, 20,00 € Mindestgebühr bei einer Gebühr größer 200,00 €/t und kleiner oder gleich 800,00 €/t und 50,00 € Mindestgebühr bei einer Gebühr größer 800,00 €/t. Für sämtliche Anlieferungen nach Abs. 1 bis zur Mindestlast von 100 kg wird die jeweilige Mindestgebühr erhoben.

- (2a) Für die Anlieferung von brennbaren Abfällen (Kleinstmengen) aus privaten Haushalten nach § 3 Abs.2 gelten folgende Gebührensätze je Anlieferung:

- | | |
|--|---------|
| a) bis 30 kg und maximal ein Volumen von 300 Liter | 6,-- € |
| b) bis 60 kg und maximal ein Volumen von 600 Liter | 11,-- € |

Masse und Volumen werden nach Schätzung des Betriebspersonals ermittelt.

- (3) Verwertbare Abfälle und Problemabfälle sowie verwertbare mineralische Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen in haushaltsüblichen Mengen aus Privathaushalten werden im Rahmen der stationären und mobilen Sammlung im Verbandsgebiet des AZV kostenfrei entgegengenommen. Für die über dieses Maß hinaus gelieferten Mengen und für Anlieferungen aus anderen Herkunftsbereichen als aus Privathaushalten werden für die dem AZV entstehenden Verwertungs- bzw. Beseitigungskosten Entsorgungsentgelte erhoben. Für die Selbstanlieferung von Abfällen richtet sich das Entsorgungsentgelt nach pauschalen Entsorgungsentgeltsätzen, die in einer separaten Entsorgungsentgeltliste aufgelistet sind. Die Entsorgungsentgelte werden jeweils durch Aushang an den Wertstoffhöfen und Wertstoffmobilen sowie am AbfallServiceZentrum Silberberg (Kasse) und im Internet bekannt gegeben.

- (4) Anlieferungen von Verpackungen im Rahmen des Dualen Systems (Grüner Punkt) bleiben unberührt.

§ 5 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Abfallbesitzer nicht zur Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen berechtigt oder verpflichtet oder in besonderen Einzelfällen, insbesondere der Abholung der Abfälle durch den AZV am Anfallsort oder der Benutzung von Abfallentsorgungseinrichtungen im Sinne des § 15 Abs. 1 c) der Abfallsatzung des AZV, kann der AZV durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten grundsätzlich die Bestimmungen dieser Satzung. Soweit dies sachgerecht ist, kann in der Sondervereinbarung von den Bestimmungen der Satzung, insbesondere der Höhe der Gebühren, abgewichen werden.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle an den Abfallentsorgungseinrichtungen.
- (2) Bei der Abholung der Abfälle durch den AZV am Anfallsort entsteht die Gebührenschuld mit der Übernahme der Abfälle durch den AZV.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle durch den AZV.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. Im Übrigen wird die Gebühr 14 Tage nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Für regelmäßige Anlieferungen eines Gebührenschuldners können die Gebühren für bestimmte Zeitabschnitte in einem Sammelbescheid festgesetzt werden. In diesem Falle werden die Gebühren 14 Tage nach der Zustellung des Sammelbescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof vom 04.01.1993 außer Kraft.

Hof, 06.12.2021

Dr. Bär
Landrat
Verbandsvorsitzender